

731.002 Textbausteine für Auflage- und Genehmigungspläne

Signalisations- und Markierungsplan

Der nachfolgende Textbaustein (Hinweis) ist auf allen Plänen die Signalisationen und Markierungen enthalten anzubringen:

Die Signalisationen und Markierungen richten sich nach Strassenverkehrsrecht des Bundes (Strassenverkehrsgesetz SVG, Signalisationsverordnung SSV) und nicht nach Strassengesetz des Kantons (StrG). Signale und Markierungen müssen entweder in einem separaten Verfahren verfügt oder jene ohne Vorschriftencharakter angeordnet werden. Der Detaillierungsgrad entspricht einem Bau- bzw. Auflageprojekt, ist nicht verbindlich und kann im Rahmen des Ausführungsprojekts noch ändern.

Werkleitungsplan

Der nachfolgende Textbaustein (Hinweis) ist auf allen Plänen die Werkleitungen enthalten anzubringen:

Bestandteile der Strasse nach § 12 Strassengesetz des Kantons (StrG) sind alle Bauten und Anlagen, die zu ihrer Funktion aus technischen, betrieblichen oder gestalterischen Gründen notwendig sind.

Werkleitungen Dritter sind nicht Bestandteil des Strassenprojekts. Die Werkeigentümer werden mit dem Ausführungsprojekt aufgefordert ihre Leitungen via Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) bewilligen zu lassen.

Die Verlegung der nachfolgend aufgeführten und im Plan markierten Werkleitungen ist durch das Projekt ausgelöst und wird mit dem Strassenprojekt bewilligt:*

- z.B. A Verlegung Wasserleitung im Bereich Höhibach
- z.B. B Verlegung.....

* Dieser Abschnitt nur bei Bedarf